



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den Vorsitzenden des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Leo Dautzenberg MdL  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Jägerhofstraße 6  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-

Datum

27.10.1992



B 2600 - 2.3.0 - IV A 3

Betr.: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.10.1992 in  
Porta-Westfalica;  
hier: Haushaltsberatungen zum Einzelplan 20  
(Ermittlung der Ministergehälter)

Anlg.: 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen das Ermittlungs-Schema für die Amtsbezüge der Ministerinnen und Minister nach dem Landesministergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Unterschiede im Einzelfall ergeben sich ausschließlich beim Ortszuschlag, der je nach Familienstand und Kinderzahl differiert.

Die Amtsbezüge sind in der Vergangenheit - einmal um ein Jahr verzögert - jeweils in dem Maße angehoben worden, in dem die Beamtenbesoldung angepaßt wurde. Durch Beschluß der Landesregierung vom 28.04.1992 haben alle Ministerinnen und Minister auf die Erhöhung von Amts- (Grund)Gehalt und Ortszuschlag entsprechend der Besoldungsanpassung 1992 verzichtet. Hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigung gilt ein Verzicht auf Erhöhungen seit 1981 fort, so daß dieser Teil der Amtsbezüge nunmehr 12 Jahre unverändert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Berechnung der Ministergehälter  
gemäß § 7 des Landesministergesetzes  
in der Fassung vom 23.08.1965 (SGV.NW. 1102)

- a) Amtsgehalt:  
§ 7 Abs. 1 Buchst. a  
Landesministergesetz
- 120 % des Grundgehalts der  
Besoldungsgruppe B 11 Bundes-  
besoldungsgesetz
- zuzüglich der Allgemeinen  
Stellenzulage nach Vorbemerkung  
Nr. 27 (1) e Bundesbesoldungs-  
gesetz - je nach Familienstand  
und Kinderzahl
- Stand 1991 -  
(Kabinettsbeschluß v.  
28.04.1992)
- b) Ortszuschlag:  
§ 7 Abs. 1 Buchst. b  
Landesministergesetz
- 120 % des Ortszuschlags der Ta-  
rifklasse I a Bundesbesol-  
dungsgesetz - je nach Familien-  
stand und Kinderzahl
- Ist der Ehegatte im öffentli-  
chen Dienst, wird der Verheira-  
tetenzuschlag nur zur Hälfte  
gewährt.
- Stand 1991 -  
(Kabinettsbeschluß vom  
28.04.1992)
- c) Dienstaufwandsentschädigung:  
§ 7 Abs. 1 Buchst. c  
Landesministergesetz
- 10 % des Amtsgehalts (a)
- Stand 1981 -  
(Kabinettsbeschlüsse vom  
26.05.1981 bzw. 28.04.1992)

Außer diesen monatlichen Amtsbezügen (a - b) wird gemäß § 7 Abs. 4  
Landesministergesetz im Monat Dezember die "Jährliche Sonderzuwendung"  
gezahlt, die sich aus Amtsgehalt und Ortszuschlag zusammensetzt (a,  
b).

Anrechnungen fremder Bezüge (z. B. aufgrund eines früheren  
Amtsverhältnisses) sind nach § 16 Abs. 1 Landesministergesetz  
vorgesehen; derzeit gibt es hierfür keine Anwendungsfälle.